

Große Anfrage

des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN

Kriegsvölkerrechtliche Verträge

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Petersburger Deklaration 1868 und Haager Landkriegsordnung 1907*

- 1.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Ersteinsatz von Atomwaffen unter keinen Umständen möglich ist, ohne infolge der Unverhältnismäßigkeit der atomaren Waffenwirkung gegen die Petersburger Deklaration von 1868, gegen die Martenssche Klausel und gegen Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung von 1907 zu verstoßen?
- 1.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffeneinsätze nach Artikel 23 d der Haager Landkriegsordnung von 1907 allein deshalb völkerrechtlich verboten sind, weil Atomwaffen „kein Pardon geben“?

2. *Genfer Giftgasprotokoll 1925*

- 2.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffen ihre radioaktive Schädigungswirkung gegen Organismen durch chemische Vergiftungsprozesse entfalten und somit unter das Verbot gemäß dem Wortlaut des Genfer Protokolls von 1925 als „giftige oder gleichartige Gase sowie alle ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Verfahrensarten“ fallen?
- 2.2 Inwieweit erachtet die Bundesregierung ein im Krieg erfolgreiches Ausbringen dioxinhaltiger Stoffe, nach Art der vergangenen Einsätze der USA in Südvietnam, als Verstoß gegen das Genfer Giftgasprotokoll von 1925?
- 2.3 Inwieweit erachtet die Bundesregierung ein im Krieg erfolgreiches Ausbringen dioxinhaltiger Stoffe, nach Art der vergangenen Einsätze der USA in Südvietnam, als Verstoß gegen das Umweltkriegsverbot von 1977?

3. Genfer Rotkreuz-Abkommen 1949

- 3.1 Welche Sanitäts- und Sicherheitszonen für Teile der Bevölkerung gemäß IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, Artikel 14, sind in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet?
- 3.2 Wie ist die im Rahmen der NATO-Strategie vorgesehene atomare Vergeltung mit dem im IV. Genfer Abkommen von 1949, Artikel 14 und 33 Satz 4, enthaltenen völkerrechtlichen Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen geschützte Personen vereinbar?

4. Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949

- 4.1 Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung das von ihr 1977 unterzeichnete Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 noch nicht zur Ratifizierung gebracht?
- 4.2 Beabsichtigt die Bundesregierung, das Zusatzprotokoll I noch in dieser Wahlperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten?
- 4.3 Sind NATO-Verbündete mit dem Wunsch an die Bundesregierung herangetreten, daß die Bundesregierung das Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 nicht zur Ratifizierung bringen möge?
- 4.4 Inwieweit befolgt die Bundesregierung den Inhalt des 1977 unterzeichneten Protokolls I schon in der Zeit zwischen Unterzeichnung und Ratifizierung?
- 4.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß ein Atomwaffeneinsatz gegen ein Ziel in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen so erfolgen kann, daß seine Wirkungen nicht unter die in Artikel 51 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 verbotenen Angriffswirkungen fallen?
- 4.6 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der anlässlich der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 durch die USA und Großbritannien eingelegte „Kernwaffen-Vorbehalt“ nach dem Wiener UNO-Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969, Artikel 19 c, ein mit dem Ziel und Zweck des Zusatzprotokolls I unvereinbarer und damit nichtiger Vorbehalt ist?
- 4.7 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die in der NATO-Strategie vorgesehene atomare Abschreckung mit dem im Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949, Artikel 51, enthaltenen Verbot von unterschiedslosen Angriffen gegen die Zivilbevölkerung nicht vereinbar ist?

- 4.8 Mit welcher quantitativen Definition interpretiert die Bundesregierung den Begriff „in keinem Verhältnis“ in Artikel 51 Abs. 5 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949?
- 4.9 Wie ist das verfahrensmäßige Vorgehen zur Einrichtung von demilitarisierten Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung gemäß Artikel 60 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949?
- 4.10 Welche Mitentscheidung haben die betroffenen Gemeinden und Bundesländer bei der Einrichtung von demilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949?
- 4.11 Wie kann eine Gemeinde, die diesen Wunsch hat, demilitarisierte Zone nach Artikel 60 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 werden?

5. Umweltkriegsverbot

- 5.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die Explosion eines einzelnen Atomsprengkörpers als Bodenexplosion in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen?
- 5.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der von den USA für den Kriegsfall vorgesehene Einsatz von Atomwaffen-„Paketen“ (jeweils 50 bis 200 Atomsprengkörper binnen maximal zwei Stunden in einem begrenzten Gebiet detoniert) unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen?
- 5.3 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Einsatz von Nervengas-Kampfstoffen in der Bundesrepublik Deutschland unter keinen Umständen möglich ist, ohne gegen das Umweltkriegsverbot vom 18. Mai 1977 zu verstoßen, und zwar infolge der Vernichtung der gesamten Tierwelt im betroffenen Gebiet?

6. Neutrale Staaten

- 6.1 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die NATO bei Anwendung von Atomwaffen gemäß der Strategie der „Flexible Response“ im Kriegsfall unvermeidlich unter Verstoß gegen Artikel 1 der V. Haager Konvention von 1907 die Neutralität von Staaten verletzen würde?
- 6.2 Inwieweit ist nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die Erklärung der USA, das Gebiet des Persischen Golfes sei ihr zu verteidigendes nationales Interessengebiet, völkerrechtlich auch gegenüber solchen Staaten gedeckt, die die USA nicht um Schutz ersucht haben?

- 6.3 Wie hat die Bundesregierung sichergestellt, daß in der Bundesrepublik Deutschland operierende NATO-Streitkräfte im Kriegsfall die Souveränität der neutralen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Österreichs, achten?

7. Zulässigkeit von Waffen

- 7.1 Können nach Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland Entwicklung, Herstellung oder Besitz von Waffen, die nur völkerrechtswidrig eingesetzt werden können, unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?
- 7.2 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Massenvernichtungsmittel keine Kriegswaffen im Sinne des Kriegsvölkerrechts sind?
- 7.3 Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das UNO-Waffenabkommen vom 10. Oktober 1980 dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten?
- 7.4 In welchem Umfang lagern die Bundeswehr oder NATO-Verbündete in ihren Arsenalen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland solche Waffen, die das UNO-Waffenabkommen vom 10. Oktober 1980 verbietet?
- 7.5 Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß der Alarmstart („Launch-on-Warning“) von atomaren Interkontinentalraketen mit Einschuß in eine Satellitenbahn gegen das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungsmitteln im Weltraum vom 27. Januar 1967 verstößt?

8. Vergeltung

- 8.1 Inwieweit erachtet die Bundesregierung es als rechtlich vertretbar, daß die von der NATO praktizierte atomare Abschreckung die Zivilbevölkerung der Länder des Warschauer Paktes mit der Vergeltung für politische Fehler ihrer totalitären Regierungen bedroht, obwohl diese Zivilbevölkerung ihre Regierungen weder wählen noch abwählen kann?

Bonn, den 16. Juni 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Zu 3.2

„Geschützte Personen“ sind Verwundete und Kranke, Gebrechliche und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren (IV. Genfer Abkommen von 1949, Artikel 14 und 33 Satz 4).

Zu 6.1

Allein aufgrund der grenzüberschreitenden Ausbreitung radioaktiven Niederschlags von Atomwaffeneinsätzen.

Zu 7.5

Zwischenstationierung in einer Satellitenbahn nach „Launch-on-Warning“ wurde 1982 vom US-Verteidigungsministerium für die MX-Rakete untersucht (Aviation Week & Space Technology, 12. April 1982, S. 83) und wurde erst kürzlich von US-Verteidigungsminister Weinberger und dem Chairman of the Joint Chiefs of Staff, General Vessey, erneut als tatsächliche Möglichkeit bestätigt (International Herald Tribune, 7./8. Mai 1983, S. 1).

